**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 21=41 (1875)

**Heft:** 42

Artikel: Krieg und Staatskunst

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-94978

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Allgemeine

# Schweizerische Militär-Zeitung.

## Organ der ichweizerischen Armee.

XXI. Jahrgang.

Der Ichweig. Militargeitschrift XLI. Jahrgang.

Bafel.

23. October 1875.

Nr. 42.

Erscheint in wöchentlichen Rummern. Der Preis per Semester ift franto durch die Schweiz Fr. 8. 50. Die Bestellungen werben birekt an "Benno Behwabe, Verlagsbuchhandlung in Vasel" abressirt, ber Betrag wird bet den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Berantwortlicher Redaktor: Major von Elgger.

Juhalt: Krieg und Staatstunft. Fremdwörter als militärische Ausbrude in beutscher Sprache. N. S. Galisin, Allgemeine Arlegegeschichte aller Boller und Beiten. Heinrich Uhl, Terrainlehre. Hermann Frobenius, Grundriß der Terrainlehre für Offiziere aller Baffen. Franz Schönalch, Lehrs und Handbuch für den Unterricht im Retognosziren. — Eidgenoffenschaft: Instrutstions-Plan für die Offiziers-Bildungsschulen der Insanterie. (Schluß.) Schweizerlicher Renns Berein. — Berschiedenes: Das Insanteries-Regiment Benjovszthy Nr. 31 in der Schlacht bei Afpern, am 22. Mai 1809.

## Arieg und Staatstunft.

Der Krieg ist ein gewaltsames Ringen zwischen Bolkern und Staaten zum Zwecke ber Erhaltung ober Entwicklung ber Gesellschaft. Er ist ein Kampf mit Waffen und wird in geordneten Staaten hauptjächlich burch Heere geführt.

Der Krieg bilbet bas wichtigste Ereigniß im Leben ber Bolker. Er versetzt fie in einen Zustand ber Krise, aus bem sie gekräftigt hervorgehen, bem sie aber auch erliegen können.

Der Krieg entscheibet endgiltig über die höchsten Interessen ber Gesellschaft, oft selbst über ihre Eristenz. Blut, Leichen und rauchende Trümmershausen bezeichnen die Spur des Krieges. Mit Entsetzen wendet sich ber Menschenfreund von der schrecklichsten der Himmelsplagen, dem Kriege, ab und doch ist berselbe nicht nur unausweichlich, sons bern für die Entwicklung der menschlichen Gesellsschaft unbedingt nothwendig.

Invenal sagt: "et patimur longae pacis mala, saevior armis luxuria incumbit." (Juv. lib. VI.) (Wir leiben und sterben oft an ber langsamen Krantheit bes Friedens, wo Schwelgerei und Ueppigkeit gefährlicher sind als ber Krieg.)

Louis Blanc spricht sich folgenbermaßen auß: "Der Krieg ist nicht allein unausweichlich, sondern auch nothwendig. Die ebelste Leidenschaft ist, sich dem allgemeinen Besten zu opsern, wo diese Kraft die größte Stärke erhält, ist die Gesellschaft auf dem Sipselpunkt. Die Reigung zum Krieg ist nichts anderes, als das Gesühl der Würde des Wenschen, welcher sich nicht der Laune anderer gleich begabter Wesen sügt, welche, von Intersessen gleicht, seine Rechte verletzen wollen. Das Gesühl des Widerstandes ist der menschlichen Natur nothwendig zur Entwicklung und Erhaltung, denn das Recht und die Gewalt streiten sich um die Welt."

Der Krieg ift ein Att ber Selbsthilfe ber Boller und Staaten. Derselbe ift so berechtigt, als bie Eristenz bes Menschen und ber Gesellichaft. Er schöpft seine Berechtigung aus bem natürlichen Recht.

Die einzelnen Glieber ber Gesellschaft find uns tereinander auf bas geschriebene Recht anges wiesen, zwischen selbstkanbigen Staaten kann nur bas naturliche maßgebend sein.

Das geschriebene Recht hat sich im Laufe ber Zeit nach ben Berhältniffen und Bedürfniffen ber Gefellschaft gestaltet und veranbert, bas natürliche Recht ift ftets baffelbe geblieben.

Das natürliche Recht hat (wie Spinoza sagt) seinen Ursprung in der natürlichen Berechtigung des Menschen, wie diese durch die Bernunft abgesleitet werden kann. Dasselbe erlaubt dem Menschen zu thun, was ihm zum Bortheil gereicht und seine Bernunft ihm zu thun gestattet.

Das geschriebene Recht nimmt seinen Ursprung in einem sittlichen Motiv und ber Gewalt. Das= selbe kann nur innerhalb ber Gesellschaft zur Außzübung kommen, boch ist es möglich, baß burch Bertrag zwischen verschiebenen Staaten gewisse Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Der Staat ist berechtigt, zu thun und zu lassen, was seine Griftenz erforbert, baber auch Krieg zu führen und Frieden zu schließen. Der Krieg entsteht, wenn ein Staat ein Ziel anstrebt, welches ein anderer nicht gutwillig zugeben kann ober barf.

Die Bolter können keinen Nichter über sich anserkennen. Sie sind auf Selbsthilfe angewiesen. Die Lebensbedingungen und Interessen ber Bolker sind sehr verschieden. Oft laufen die ber einen denen der andern zuwider.

Erhaltung seiner Existenz ist bie erste Aufgabe bes Staates.

Die Kriege, welche bie Bolfer fur ihr Dafein führen, mogen fie burch bie Berhaltniffe gum Uns

griff ober zur Bertheidigung genothigt sein, sind immer gerecht. hier gilt kein gewöhnlicher Maßsstab. Wenn es sich bei einem Staate ober Bolke um die Selbsterhaltung handelt, muffen andere Rucksichten schweigen.

In ber ganzen Natur hat Alles, was ba ift, bas gleiche Recht bes Daseins, und es ist auch nur bas Recht bes Stärkeren, welches bem Menschen erlaubt, andere Wesen zu seinen Gunsten zu verswenden. In dem Kreislauf der Natur ist oft das Leben des Einen durch den Tod Anderer bedingt.

Montesquieu sagt: "Das Leben ber Staaten ist wie bas ber Menschen, biese haben im Falle ber natürlichen Bertheibigung bas Recht, zu töbten, jene haben bas Recht, zu ihrer eigenen Erhaltung Krieg zu sühren.... Ein Staat führt Krieg, weil seine Erhaltung so rechtmäßig ist, als jebe. andere Erhaltung....

"Allein unter Gesellschaften zieht bas Recht ber natürlichen Bertheibigung manchmal bie Nothwenbigkeit anzugreifen mit sich, wenn bas Bolk sieht, baß ein längerer Frieben ein anberes in ben Stanb sehen wurde, es zu vernichten, und ber Angriff bas einzige Mittel ist, biese Zerstörung zu verhindern.

"Das Recht Krieg zu führen, entsteht somit aus ber Rothwendigkeit u. strengen Billigkeit." (X. B. 2. K.)

Die Unmöglichkeit, einen Gerichtshof für bie Streitigkeiten ber Bolker aufzustellen, macht ben Krieg unvermeibbar. Kleinere Streitigkeiten konnen allerdings auf bem Weg ber Unterhandlungen ober durch freiwillige Wahl eines Schiedsrichters beigelegt werben. Bei Lebensfragen, die für die Eristenz und Zukunst des Staates von Wichtigkeit sind, wird dieser immer an die Wassen appelliren.

General v. Elgger spricht sich folgenbermaßen aus: "Der Krieg ist kein gesetzliches Mittel. Gerade weil das Gesetz keinen Schutz mehr gewährt, wird das Schwert zum Richter und die Kanonen zum Abvokaten. Ludwig XIV. ließ auf die Kanonen die Inschrift setzen: "ratio ultima regum!" Die schlagenosten Beweise der Letztern entscheiden in der Regel die Streitfragen und vermögen allein dem Rechte Geltung zu verschaffen; der Geschlagene hat faktisch immer Unrecht."

Bluntidli, in feinem Staatsmorterbuch, urtheilt vom Standpunkt bes Rechtsgelehrten wie folgt:

Das Recht bes Staates zum Rrieg folgt aus ber Abmesenheit eines Organs, bem bie Gesammt= heit der Staaten die Entscheidung über interna= tionale Rechtsftreitigkeiten und die Durchführung bes Rechtsichutes übertragen hatte. Diefes unterscheibet ben burgerlichen Buftand vom volkerrecht= lichen. Im burgerlichen Buftand fann fich ber Berlette an die Obrigkeit wenden, um von ihr Rechtsschut zu verlangen; beshalb ift ihm Gelbst= hilfe regelmäßig verboten. Ausnahmsweise fann er in bemjenigen Falle, wo bie Obrigfeit gar nicht, ober boch nicht rechtzeitig zu schützen vermag, zur Celbfthilfe fcreiten. In diesem Falle befinden fich bie Staaten immer und so wird fur Staaten bas= jenige Recht zur Regel, welches fur Privaten Musnahme ift. (Bluntichli, Staatsworterbuch VI. 98.) Ist der Krieg in den rechtlichen Formen begonenen worden, so gibt er nicht nur der im Nechte, sondern auch der im Unrecht befindlichen Partei alle Befugnisse, welche das Völkerrecht kriegführens ben Mächten zuspricht. (Bluntschli, Staatswörters buch VI. 99.)

Das Bölkerrecht könnte zwar vom Standpunkt bes formellen Rechts die Frage beantworten, welche ber beiben Parteien im Recht und welche im Unzrecht sei. Weil aber kein Richter über den Staazten steht, der über die Gerechtigkeit zu entscheiden hätte, so entscheidet jede der kämpsenden Parteien nach eigenem Gewissen, jede nimmt demnach die Bermuthung der Gerechtigkeit, jede die Befugnisse der völkerrechtlichen Kriegführung in gleicher Weise für sich in Anspruch.

Bei ben ältesten wie heutzutage noch bei ben auf geringer Kulturstuse stehenden Völkern bilbet ber Kriegszustand nicht Ausnahme, sondern die Regel. Der Krieg ist hier wie ein Katurereigeniß. Der Krieg gebilbeter Völker dagegen ist nichts anderes, als eine Vertheidigung ihres Rechtszustandes. Dieses ist der völkerrechtliche Begriff bes Krieges.

Ift die Existenz bes Staates bebroht, ober angegriffen, fo tann fie nur burch Aufbieten einer entsprechenden Gewalt geschützt merben. Ueber ben Staaten gibt es feine richterliche und vollziehenbe Die Staaten genießen gegen einander feinen anderen Rechtsichut als ben, welchen ihnen bie Waffen gewähren. Der Rrieg ift ber Prozeg unter Staaten, ber erfte Ungreifer ift ber Klager, bie Rlage aber fest eine erlittene Rechtsverletung poraus. Wiber ben zuerft bie Waffen ergreifen= ben Staat gilt ebenso wenig die Bermuthung ber Rechtswidrigkeit, als wider einen burgerlichen Rlager. Wird ein Staat in seinen Rechten bebroht, so barf er angreifen, um sich zu vertheibi= gen. Justum est bellum, quibus est necessarium, et pia arma, quibus nulla nisi in armis relinquitur spes. (Livius lib. IV. cap. 10.) (Bluntschli, Staatsworterbuch VI. 100.)

(Fortfepung folgt.)

# Fremdwörter als militärische Ausbrucke in beutscher Sprache.

Sch. Schon mit dem 3. Hefte der Allgemeinen Bibliographie der Militärwissenschaften (zugleich Literatur-Blatt, Fr. Luckhardt in Leipzig) beginnt die Redaktion d. Bl. Berzeichnisse guter Berdeutsschungen als Borschläge, deren grammatische Zuslässigkeit verbürgt wird. Im letzterschienenen 5. Heft 1875 begegnen wir solgender Anschauung darüber:

"Auf bem Gebiete ber Sprache hat die Gegenwart, in ihrer Sucht nach "Phrase", das scharfe Denken verlernt, die selbstbewußte Wahl der Worter geopsert. Für die deutsche Sprache macht sich das aber um so fühlbarer, da hier nicht nur einheimische Sünden zu verzeichnen sind, sondern der unwissende, halb und hohl gebildete Schribseler un-